

VEREIN : Zanskar Health Association

Vereinsstatuten

Art. 1

Name und Sitz

- a) Unter dem Namen Zanskar Health Association besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.
- b) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- c) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Schweiz und Indien.

Art. 2

Ziel und Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen Versorgung der Bergbevölkerung in Zanskar (Nordindien) in enger Zusammenarbeit mit den lokalen staatlichen und traditionellen (Amchi) Gesundheitsakteuren
- b) Die Unterstützung erfolgt durch die Abgabe von geeigneten Hilfsmitteln, der Durchführung von Ausbildungsmodulen vor Ort und der finanziellen Zuwendungen direkt an bedürftige Menschen in Zanskar.
- c) Der Verein stellt die Nachhaltigkeit und Zweckmässigkeit der Mittelverwendung durch Zusammenarbeit und mit Besuchen vor Ort sicher und erstellt einen Jahresbericht zuhanden seiner Mitglieder und Gönner.
- d) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Aus- und Weiterbildung eines mobilen Rettungsdienstes in Zanskar, bestehend aus Zanskarischem Personal
 - Ausrüstung des mobilen Rettungsdienst
 - Lohnzahlung der Rettungsdienst-Mitarbeiter
 - Priorisierung der Gesundheitsförderung im Winter
 - Durchführung von Gesundheitskampagnen
 - Abgabe von medizinisch sinnvollen Hilfsmitteln an die Bevölkerung (z.B Sonnenbrillen)
 - Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von ortsansässigen Medizinpersonen und Institutionen im Rahmen von nachhaltigen Projekten
 - Förderung der interdisziplinären Kommunikation im Gesundheitssystem Zanskar (z.B. Zanskar Health Conference)
 - Sammeln von Geld- und Sachspenden in der Schweiz und Überführung dieser Spenden nach Zanskar
 - Organisation von Vorträgen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsabenden, Erfahrungsaustausch etc.
 - Verbreitung der Vereinsideen durch Printmedien und Homepage sowie via Newsletter für die Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinen auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung in Bergregionen
- e) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Arbeit im und für den Verein wird nicht vergütet. Es werden gegebenenfalls Spesen entschädigt.
- f) Sämtliche Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins werden ausschliesslich für die Umsetzung des Vereinszwecks verwendet.

Art. 3

Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen die jeweils natürliche oder juristische Personen sein können.
- b) Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- c) Natürliche Personen und juristische Personen können mittels Gesuch an den Vorstand als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds ernannt werden. Ehrenmitglieder haben sich durch ihren Einsatz für die Gesundheit in Zanskar speziell verdient gemacht.
- e) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Entscheid dazu liegt, nach Vorankündigung durch den Vorstand, bei der Mitgliederversammlung. Er ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, kann der Generalversammlung seinen Standpunkt vorbringen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod . Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- g) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4

Mittel und Finanzen

- a) Es wird auf einen Mitgliederbeitrag verzichtet. Es ist jedem Mitglied offen gestellt per Spende ein ihm angemessener Betrag an den Verein zu spenden um den Vereinszweck zu unterstützen.
- b) Weitere Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks: Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Beiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen aller Art (Vergabungen, Schenkungen), Erträge aus Kongressen und Veranstaltungen.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Art. 6

Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und sie findet jährlich statt.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Traktandenliste und das Protokoll der letzten Generalversammlung müssen jedem Mitglied mindestens einen Monat vor Termin bekannt gemacht. Einladungen per E-mail sind gültig.
- d) Traktanden sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Décharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms / Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen oder Abberufung: des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren
- Entscheid über Ausschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

f) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

g) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

h) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

i) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

j) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

k) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss innerhalb 2 Monaten nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Art. 7

Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

b) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.

d) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.

e) Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsident, Kassier, Sekretariat, Experte Global Health, Experte Gebirgsmedizin, Experte Gebirgs technik, Vertreter Zanskar, Vertreter Rescue Team

f) Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch email) gültig.

g) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Chargen zusammengelegt oder kann der Vorstand erweitert werden. Der Vorstand kann bestimmte Vorstands Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren Z.B. Führen der Homepage, Organisation, Anlässe.

h) Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand provisorisch ernannt werden und müssen durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

i) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 8

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht mindestens aus einem Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 9

Die Gesellschaft ist rechtsgültig Dritten gegenüber vertreten durch Unterschrift eines Vorstandmitgliedes.

Art. 10

Haftung

Die Mitglieder sind für durch den Verein eingegangene Verpflichtungen persönlich nicht haftbar. Solche sind einzig durch die Vereinsfinanzen abgesichert.

Art 11

Statutenänderungen

Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Es kann nur über Statutenänderungen befunden werden, die auf der ordentlichen Traktandenliste der jeweiligen Mitgliederversammlung aufgeführt sind. Statutenänderungen werden durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung entschieden.

Art 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 13

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Verfügungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff). Entsprechende Beschlüsse unterliegen dem Vorstand, unter Vorbehalt einer späteren Ratifizierung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 14

Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2017 in Altdorf UR angenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

Die Statuten (Art.12.) wurden am 20.4.2017 im Einverständnis des Vorstandes aktualisiert und werden an der nächsten Mitgliederversammlung ratifiziert.

Der Präsident

Sig. Yeschi Dorjay Hertzog

Die Kassiererin

Sig. Rebecca Hertzog